Bundesrat Drucksache 104/88

18.03.88

G - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

A. Zielsetzung

Die Renten wegen Contergan-Schadensfällen sollen mit Rücksicht auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen angehoben werden.

B. Lösung

Anhebung der Renten um linear 6 v.H. ab 1. Januar 1988.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten betragen jährlich etwa 1,21 Millionen DM. Sie werden durch das Stiftungskapital und dessen Zinserträge gedeckt.

Fristablauf: 29.04.88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 104/88

18.04.88

G - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. März 1988

121 (312) - 231 00 - Hi 8/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

H. Kohl

Fristablauf: 29.04.88

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.Dezember 1984 (BGBL I S. 1725), werden die Zahl "172" durch die Zahl "183" und die Zahl "775" durch die Zahl "822" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die höheren Renten ab 1. Januar 1988 gewährt werden.

Begründung

A. Allgemeines

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8.7.1976 (BVerfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Leistungen der Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" an Contergan-Geschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 193. Sitzung am 13.12.1979 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" einen Entschließungsantrag angenommen, in welchem die Bundesregierung ersucht wird,"in Abständen von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen erforderlich ist".

Die letzte Rentenerhöhung erfolgte mit Wirkung vom 1.1.1985.

Die vorliegenden Daten über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Netto-Einkommen in den Jahren 1985-1987 zeigen:

1. Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte hat sich wie folgt entwickelt:

Januar 1985	September 1987	Veränderung in%
120,0	120,9	0,75

2. Die monatliche Nettolohn und -Gehaltssumme hat sich vom 1. Halbjahr 1985 zum 1. Halbjahr 1987 um 5,9% erhöht.

Damit war bis 1987 eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse gegenüber der letzten Erhöhung der Renten eingetreten.

Bundesrat Drucksache 104/88 (Beschluß)

29.04.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946